

Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie (Covid-19 Vo BL)

Vom 10. November 2020 (Stand 20. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 40 und Art. 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012¹⁾, Art. 2 und Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020²⁾ und Art. 102 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpV) vom 29. April 2015³⁾,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zum Bundesrecht die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

§ 2 Maskenpflicht in Betrieben

¹ In Innenräumen von Betrieben sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- b. Personen, die sich alleine in abgetrennten Räumen (Einzelbüros) aufhalten;
- c. Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Gesichtsmaske getragen werden kann.

³ Es gelten zudem die Ausnahmen von der Maskenpflicht gemäss Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage⁴⁾.

1) [SR 818.101](#)

2) [SR 818.101.26](#)

3) [SR 818.101.1](#)

4) [SR 818.101.26](#)

§ 3 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen

¹ Auf Arealen und in Innenräumen aller öffentlichen und privaten Schulen, Hochschulen und anderer Bildungseinrichtungen sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. * Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis und mit 4. Primarschulklasse, ausser sie besuchen eine Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schülern der 5. bzw. 6. Primarschulklasse;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

³ Weitere Ausnahmen können in kantonalen Schutzkonzepten geregelt werden.

§ 4 Maskenpflicht in Einrichtungen der Kinderbetreuung

¹ In Innenräumen aller staatlichen und privaten Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendheime) sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. * Kinder bis zum 10. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c. die Wohnräume (private Zimmer und Gruppengemeinschaftsräume) in Kinder- und Jugendheimen;
- d. gut dokumentierte Ausnahmen in Kindertagesstätten, in der schulergänzenden Kinderbetreuung und in Kinder- und Jugendheimen in der direkten Betreuung von Kindern;
- e. * Kinder und Jugendliche ab dem 10. Geburtstag und Erwachsene bei Mahlzeiten, sobald sie am Sitzplatz sind.

³ Die Massnahmen ergänzen die allgemein geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

⁴ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion legt weiterführende Eckwerte für die Schutzkonzepte der Einrichtungen der Kinderbetreuung fest.

§ 5 * ...

§ 6 * ...

§ 6a * Besondere Bestimmungen im Gesundheitsbereich

¹ In Spitälern gilt ein generelles Besuchsverbot.

² Über Ausnahmen entscheidet das Spital.

§ 7 Strafbestimmung

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j Epidemiengesetz⁵⁾ mit Busse bestraft

⁵⁾ [SR 818.101](#)

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.11.2020	11.11.2020	Erlass	Erstfassung	GS 2020.085
17.11.2020	17.11.2020	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2020.089
18.12.2020	19.12.2020	§ 5	aufgehoben	GS 2020.121
18.12.2020	19.12.2020	§ 6	aufgehoben	GS 2020.121
18.12.2020	19.12.2020	§ 6a	eingefügt	GS 2020.121
18.01.2021	20.01.2021	§ 3 Abs. 2, Bst. a.	geändert	GS 2021.003
18.01.2021	20.01.2021	§ 4 Abs. 2, Bst. a.	geändert	GS 2021.003
18.01.2021	20.01.2021	§ 4 Abs. 2, Bst. e.	geändert	GS 2021.003

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	10.11.2020	11.11.2020	Erstfassung	GS 2020.085
§ 3 Abs. 2, Bst. a.	18.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021.003
§ 4 Abs. 2, Bst. a.	18.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021.003
§ 4 Abs. 2, Bst. e.	18.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021.003
§ 5	18.12.2020	19.12.2020	aufgehoben	GS 2020.121
§ 5 Abs. 1	17.11.2020	17.11.2020	geändert	GS 2020.089
§ 6	18.12.2020	19.12.2020	aufgehoben	GS 2020.121
§ 6a	18.12.2020	19.12.2020	eingefügt	GS 2020.121